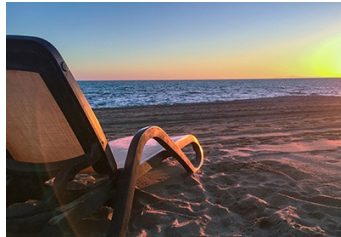


Ausgabe 25/2020 vom 27. August 2020

## Quarantäne, Risikogebiet und Verdienstaussfall

### Denken Sie bitte an Ihre Stimmabgabe



#### Quarantäne, Risikogebiet und Verdienstaussfall

Eine bereits vielfach zitierte Äußerung aus dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vom gestrigen Tage (26.8.2020) sorgt derzeit für Aufregung: Reisende, die nach ihrer Rückkehr aus einem Corona-Risikogebiet in Quarantäne müssen, brauchen nach Auskunft eines Pressesprechers des BMG dafür weder Urlaub nehmen, noch müssen sie einen Verdienstaussfall befürchten.

Unter Hinweis auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die Quarantäneverordnungen der Länder teilte er mit, Arbeitnehmer müssten demnach aufgrund behördlicher Anordnung für den Zeitraum der Quarantäne zu Hause bleiben. Für diese Fälle regelt § 56 IfSG einen Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers in Höhe des Netto-Entgelts. Ob die Reise ins Risikogebiet wissentlich unternommen worden sei, sei dafür unerheblich.

Viele befürchten nun, dies könne als falsches Signal an die Arbeitnehmer wirken. Einige Bundesländer und Arbeitgebervereinigungen, so auch der bpa Arbeitgeberverband, hatten sich in der Vergangenheit bereits dahingehend positioniert, dass eine wissentliche Reise in ein Risikogebiet einen Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers unter Verschuldensaspekten ausschließen könne.

Sowohl die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) als auch verschiedene Landesarbeitgeberverbände sind nach wie vor der Ansicht, dass „Beschäftigte, die bewusst in ein Risikogebiet reisen, keinen Anspruch auf Erstattung der durch die Quarantäne entstehenden Verdienstaussfälle“ haben (Presseinformation der Unternehmerverbände Niedersachsen UVN e.V.). Wir bemühen uns um schnellstmögliche Klärung dieser Frage und halten Sie dazu auf dem Laufenden.

**Wir empfehlen dringend: Bis zu einer Klärung sollten Sie eine Verdienstaussfallentschädigung nur dann auszahlen, wenn die zuständige Behörde die Erstattung der Entschädigung verbindlich zugesagt hat.**

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die aktuelle Rechtslage hinweisen:

Bis zum Ende der Ferienzeit trifft jeden Rückkehrer aus einem Risikogebiet die Pflicht, sich höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Rückkehr testen zu lassen und sich sofort in häusliche Quarantäne zu begeben. Zudem hat **unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen.** Ein negatives Testergebnis kann die Quarantäne verkürzen oder ganz entfallen lassen.

Sollten Arbeitnehmer in Ihren Betrieben als Rückkehrer aus Risikogebieten unter die Quarantänepflicht fallen, empfiehlt sich aus unserer Sicht daher grundsätzlich eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

[Hier](#) finden Sie einen Fragebogen für Reiserückkehrer, den Sie von den Beschäftigten, die aus dem Urlaub zurückkehren, ausfüllen lassen können.

Foto: Rainer Sturm / Pixelio.de



### Denken Sie bitte an Ihre Stimmabgabe

Mit der Einladungs-E-Mail vom 17.8.2020 zur Mitgliederversammlung haben Sie den **Stimmzettel** für die erforderliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren erhalten.

Bitte senden Sie uns Ihren **ausgefüllten und unterzeichneten Stimmzettel bis spätestens 11. September 2020, 17.00 Uhr** (Zugang) per E-Mail ([mgv@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:mgv@bpa-arbeitgeberverband.de)), per Fax (030/20075593-29) oder postalisch an den bpa Arbeitgeberverband e.V., Friedrichstraße 147 in 10117 Berlin zu.

Weitere Informationen und Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts finden Sie auf dem Formular zur Stimmabgabe.

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

